

Rezension zu:

GRAßMANN, Andreas:

Interreligiöser Religionsunterricht: (un-)möglich? Die Implementierung eines interreligiösen Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen Österreichs aus Perspektive des Kanonischen Rechts und des Religionsrechts, Berlin: Duncker & Humblot 2023 (= Kanonistische Studien und Texte 80).

Die Autorin

Dr.ⁱⁿ Birgit S. Moser-Zoundjiekpon, MA, Vorsitzende der Jurist:innenkommission der Schülämter der österreichischen Diözesen, Leiterin der Rechtsabteilung des EB Amtes für Schule und Bildung Wien, Lehrende für Schulrecht und Kirchenrecht an der KPH Wien/Niederösterreich.

Dr.ⁱⁿ Birgit S. Moser-Zoundjiekpon, MA
Erzbischöfliches Amt für Schule und Bildung Wien
Stephansplatz 3/IV
A-1010 Wien
ORCID: <https://orcid.org/0009-0007-1148-6463>
e-mail: b.moser@edw.or.at



Die gesellschaftlichen und schulischen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert. Aktuell sind in Österreich 16 Kirchen und Religionsgesellschaften (KuR) gesetzlich anerkannt, dazu kommen elf eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften. Die Anzahl der Schüler*innen ohne religiöses Bekenntnis ist – entsprechend der Entwicklung in der Gesamtbevölkerung – in den letzten Jahren stark gestiegen. Die multireligiöse bzw. -weltanschauliche Gesellschaft ist für die Schulen eine Herausforderung in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht.

Inhaltlich muss die Schule als Spiegel der Gesellschaft mit dem Aufeinandertreffen verschiedener Religionen und Weltanschauungen in der Klasse konstruktiv umgehen. Zugleich ist sie gemäß Art 14 Abs 5a Bundes-Verfassungsgesetz gefordert, die Kinder und Jugendlichen dazu zu befähigen, „dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen zu sein“ und „an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen“.

Organisatorisch sind für Schulen vor allem in den Ballungsräumen meist rund 4–5 Religionsunterrichte verschiedener Konfessionen bzw. Religionen am Standort zu organisieren und allenfalls noch zusätzliche Religionsunterrichte zu berücksichtigen, die als Sammelunterricht außerhalb der Schule organisiert werden. In den AHS ab der 9. Schulstufe sowie in den BMHS ist seit 2021/22 zusätzlich der Ethikunterricht für jene Schüler*innen anzubieten, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Verschärft wird diese Situation derzeit durch den Lehrer*innenmangel, der auch Religion betrifft. Durch den Mangel steigt die Zahl der Schulen, die von einem*einer Lehrer*in zu betreuen sind. Damit ist ein hoher Abstimmungsbedarf zwischen den betroffenen Schulen verbunden.

Seit Mitte der 1990-er Jahre haben die Kirchen und Religionsgesellschaften aufgrund grundsätzlicher (pädagogischer) Erwägungen konfessionell-kooperative Formen des Religionsunterrichts umgesetzt, die sich zunächst darauf beschränkten, punktuelle Zusammenarbeit zwischen den Religionsunterricht an einzelnen Schulstandorten zu ermöglichen und die Lehrer*innen darin zu begleiten. Im Sinne einer Vertiefung und Erweiterung dieser Zusammenarbeit bestehen seit 2014 an einzelnen Schulstandorten Formen einer noch engeren Zusammenarbeit der Kirchen insofern, als gemischt-konfessionelle Schüler*innengruppen ganzjährig gemeinsam unterrichtet werden.

Der Theologe und Kirchenrechtler Andreas E. Graßmann setzt sich vor diesem Hintergrund in seiner 2023 veröffentlichten Habilitationsschrift mit der Frage auseinander, „*ob und in welcher Form* die gegenwärtige rechtliche Ausgestaltung des konfessionellen Religionsunterrichts im österreichischen Schulwesen eine Implementierung interreligiöser Bildungskonzepte ermöglicht bzw. welche Konflikte sich bei einer allfälligen Einführung eines kooperativ (mit-)verantworteten interreligiösen Religionsunterrichtes mehrerer beteiligter KuR ergeben können“. (32)

Ausgehend von der historischen Entwicklung des Religionsunterrichts in Österreich, die die aktuell geltenden Regelungen maßgeblich beeinflusst, erläutert Graßmann detailliert die verfassungsrechtlichen sowie die einfachgesetzlichen Grundlagen desselben. Besonderes Augenmerk legt er auf die drei Merkmale, die die Konfessionalität des Religionsunterrichts traditionell aus rechtlicher Sicht konstituieren, nämlich die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler*innen bzw. der Lehrer*innen sowie die konfessionell definierten Inhalte. Bemerkenswerterweise vertritt er hier – stringent begründet – die Meinung, dass die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler*innen nicht zwingend ein konstitutives Element der Konfessionalität des Religionsunterrichts ist (557). Die verfassungsrechtlich verankerte Konfessionalität wird „ausschließlich durch konfessionelle Inhalte und Lehrpersonen in konfessioneller Bindung garantiert“ (602–603).

Aus religionsrechtlicher Sicht kommt Graßmann zum Schluss, dass KuR „durch wechselseitige Kooperationsvereinbarungen [...] einen kooperativ-interreligiösen Religionsunterricht“ durchführen können (527–529). Welche konkreten Voraussetzungen für einen solchen interreligiösen Religionsunterricht in Hinblick auf Trägerschaft, Teilnahme der Schüler*innen, inhaltliche Gestaltung, Aufsicht, Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung sowie betreffend die Lehrer*innen erfüllt sein müssen, buchstabiert der Autor im Detail durch (532–594).

Aus schulpraktischer Sicht wären nicht alle von Graßmann für die Zulässigkeit eines interreligiösen Religionsunterrichts genannten Kriterien unter den bestehenden schulorganisatorischen, dienstrechtlichen und budgetären Rahmenbedingungen in letzter Konsequenz umsetzbar. Dies ist jedoch auch nicht der Anspruch einer wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Thematik, sondern vielmehr die Herausforderung, der sich schulische und kirchliche Bildungsverantwortliche stellen müssen.

Im Bewusstsein, dass der Religionsunterricht – an der Schnittstelle zwischen Staat und Kirche angesiedelt – immer zwei Herren dient, nimmt der Autor nicht

nur die religionsrechtliche Perspektive in den Blick, sondern erläutert ausführlich auch „inwiefern der katholische Erziehungsbegriff im Allgemeinen sowie die kirchlicherseits dem katholischen Religionsunterricht zugeschriebenen Aufgaben und Ziele im Besonderen mit dem Grundgedanken interreligiöser Lernkonzepte kompatibel sind. Eigens zu fragen ist, ob sich die katholische Kirche an interreligiösen Unterrichtskonzeptionen als Partnerin beteiligen und so in der Ausbildung einer dezidiert interreligiösen Kompetenz von Schülerinnen und Schülern mitwirken kann.“ (32–33)

Mittels einer Analyse grundlegender Texte auf weltkirchlicher sowie nationaler Ebene legt Graßmann zunächst dar, inwieweit der schulische Religionsunterricht ein Mittel der katholischen Erziehung ist (120–184), um in Folge auszuführen, dass interreligiöse Kooperation (im Religionsunterricht) seit dem II. Vatikanum für die katholische Kirche eine Option ist (441–474). Ergänzend stellt er die erforderlichen inhaltlichen Aspekte sowie die Voraussetzungen für Lehrkräfte in solchen Modellen dar (475–497).

Besonders hervorzuheben ist Graßmanns Argumentation, dass ein interreligiöser Religionsunterricht sowohl dem Staat als auch der Kirche ein Anliegen sein muss: ersterem aufgrund seiner Verantwortung für die Erreichung der Ziele der österreichischen Schule angesichts steigender gesellschaftlicher kultureller und religiöser Heterogenität (418–429), letzterer als notwendiger Dialog im Anschluss an die Konzilserklärung *Nostra aetate* (449–471).

Wohlgemerkt ist interreligiöser Religionsunterricht für Graßmann insgesamt immer der Ausnahmefall „an ausgewählten Schulstandorten bzw. -typen“, die die KoR im Einzelfall bestimmen (598).

Erweitert wird der Bogen der Arbeit um die Perspektive des elterlichen Erziehungsrechts in Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit religiöse Bildung im öffentlichen Schulwesen in Österreich eine gemeinsame Obliegenheit von Eltern, Staat und Kirche ist (45–119). Mit Blick auf die religionspädagogische Umsetzbarkeit stellt der Jurist abschließend Mirjam Schambecks Konzept eines positionell-religionspluralen Religionsunterrichts im Klassenverband als mögliches Modell eines interreligiösen Religionsunterrichts dar (602–618).

Das Werk ist mit 727 Seiten sehr umfassend, aber zügig lesbar. Ein ausführlicher Anmerkungsapparat lädt zu vertiefender und weiterführender Lektüre ein.

Die vorliegende Habilitationsschrift erläutert profund, dass die Implementierung interreligiösen Religionsunterrichts in den österreichischen Schulen ohne Ände-

rung der gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl religionsrechtlich als auch kirchenrechtlich nicht nur möglich, sondern teilweise sogar erforderlich ist. Die Lektüre des Werks ist in Hinblick auf dessen hohe praktische Relevanz vor allem Jurist*innen der kirchlichen und staatlichen Schulbehörden, darüber hinaus aber ganz allgemein kirchlichen und staatlichen Bildungsverantwortlichen sehr zu empfehlen.